S A T Z U N G

des Vereins Jugendinitiative Mangfalltal JIM

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen „Jugendinitiative Mangfalltal JIM" und soll beim Amtsgericht, Bad Aibling, eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Aibling. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".

§ 2 AUFGABEN

Der Verein Jugendinitiative Mangfalltal JIM e.V. ist eine Jugendgemeinschaft. Der Verein hat das Ziel, einen Jugendtreffpunkt einzurichten und zu betreiben. Die Jugendinitiative Mangfalltal JIM e.V. hat dafür die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit zu übernehmen.

Ziele der Jugendinitiative Mangfalltal JIM e.V. sind:

- an der Errichtung und Führung eines Jugendtreffs wesentlich mitzuwirken,
- zu erreichen, daß ein Jugendtreff eine ständige und vorurteilsfreie Begegnungsstätte aller Jugendlichen wird.
- Der Verein soll Anregungen der Besucher des Jugendtreffs stets berücksichtigen.
- Der Verein stellt sich zur Aufgabe, offene Jugendarbeit zu betreiben. Das soll insbesondere durch Veranstaltungen im kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Bereich verwirklicht werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Seine Ziele sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung und Aufhebung des Vereins geleistete Barauslagen zurückerstattet. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Mitglieder den gemeinen Wert gegenüber Sachspenden zurückerstattet.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 ZUSAMMENARBEIT MIT ÖFFENTLICHEN TRÄGERN

Der Verein erkennt die Satzung des Bayerischen Jugendrings an.

Der Verein tritt gegenüber öffentlichen Trägern als Verhandlungs- und Vertragspartner auf, um ein verbindliches Konzept zu erarbeiten, auf Grund dessen ein Jugendtreff betrieben werden kann. Der Verein ist bereit, selbst die Verantwortung für die Führung der Freizeitstätte (Trägerschaft) zu übernehmen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins Jugendinitiative Mangfalltal JIM e.V. kann werden, der

a. das 14. Lebensjahr vollendet hat, und
b. eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet, und

- sich zu den Zielen des Vereins bekennt, und
- die Beitrittsgebühr bezahlt hat.

- Die Mitgliedschaft endet

a. durch Tod,
b. durch Austritt, der in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen ist,
c. bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz erfolgter Mahnung, durch Ausschluß.

Über Aufnahme eines Mitgliedes und Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wegen grober und nachhaltiger Verstöße gegen die Satzung des Vereins entscheidet der Vorstand mit 5/7 Mehrheit.

Mit Vollendung des 25. Lebensjahres erhält das Mitglied den Status eines Fördernden Mitglieds. Fördernde Mitglieder haben in der Vollversammlung kein Stimmrecht und kein Kandidaturrecht, jedoch Rederecht. Vorstandsmitglieder sind bis zur Neuwahl des Vorstands von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

§ 6 RECHTE

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, daß sie an Veranstaltungen des Vereins sowie seiner Gruppen zu den Vergünstigungen teilnehmen, die dafür jeweils von der Vollversammlung bzw. wenn nicht geschehen, vom Vorstand, festgelegt werden. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und bis zum 31.03. eines Jahres ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, können an dieser Vergünstigung nicht teilnehmen.

§ 7 PFLICHTEN

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,

- sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins Jugendinitiative Mangfalltal JIM e.V. einzusetzen und
- die Beiträge pünktlich zu bezahlen

§ 8 BEITRÄGE UND BETRIEBSGEBÜHR

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Beitrittsgebühr werden von der Vollversammlung des Vereins festgesetzt.

Auszubildende, Schüler, Studenten und Mitglieder ohne eigenes Einkommen zahlen einen ermäßigten Beitrag.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (VOLLVERSAMMLUNG)

Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten

- Sie ist vom Vereinsvorstand fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung ist jedem Mitglied schriftlich zu erteilen.
- Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach Ladung mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
b. Entlastung des Vorstandes Die Wahl des Vorstands sowie eines externen Kassenrevisors erfolgt mindestens einmal im Jahr.
c. Beschlußfassung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins Jugendinitiative Mangfalltal JIM e.V.
d. Satzungsänderungen; diese bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
e. die Auflösung des Vereins; für eine Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

- Wahlen erfolgen gleich und geheim. Sonstige Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen, es sei denn, 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- Stimmabgaben für nicht anwesende Mitglieder sind nicht möglich. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei der sieben Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist und in das jedes Vereinsmitglied Einsicht nehmen kann.

§ 11 VORSTAND

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende, wovon jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Erweiterter Vorstand sind zusätzlich noch ein Kassierer, ein Schriftführer und zwei Beisitzer. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind innerhalb 6 Wochen Neuwahlen einzuberufen.

§ 12 AUSLEGUNG

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet vorläufig der Vorstand des Vereins und endgültig die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung am 26. April 1990 in Kraft.

Bad Aibling, den 26. April 1990

Robert Pupeter
Kerstin Budde
Claus Ehrenberg
Thomas Schlierbach
Anette Dittel
Iris Hoffmann
Christian Dümmler

§ 10
§ 10/4 c. geändert am 22.08.90
§ 10/7